



## Pensionskasse der Stadt Dübendorf

### Geschätzte Versicherte

Wir freuen uns, Sie über die aktuelle Anlageperformance sowie über die Anpassung des Vorsorgereglements per 1.1.2024 informieren zu können:

#### IN KÜRZE

- Geschätzte Anlageperformance bis 12.12.2023: 7%; aktueller Deckungsgrad ca. 104.40%
- Auswirkung der Reform AHV 2021 auf unsere Pensionskasse:
  - Einheitliches ordentliches Rücktrittsalter 65 für Frauen und Männer bereits im Vorsorgereglement definiert
  - Bei Teilpensionierungen sind neu 3 Kapitalbezüge ab 1.1.2024 zu ermöglichen
  - Neueintritte in die Pensionskasse sind bis Alter 65 zu gewähren
- Fortführung der Senkung des Umwandlungssatzes ab 2025:
  - Umwandlungssatz 2024 Rücktrittsalter 65: 4.95%
  - Umwandlungssatz 2025 Rücktrittsalter 65: 4.75%
  - Umwandlungssatz 2026 Rücktrittsalter 65: 4.55%
- Weitere Anpassungen im Vorsorgereglement per 1.1.2024
  - Der maximal mögliche Einkauf ist auf die Teilpensionierung abzustimmen.
  - Die Begriffe „Elternschaft“, „Adoption“, „Betreuungsurlaub“ und „Adoptionsurlaub“ haben Einzug ins Obligationenrecht gehalten und werden auch ins Vorsorgereglement überführt – betrifft nur Vorsorgeplan Arbeitnehmer.
  - Gesundheitsprüfung bei Eintritt: Die Pensionskasse kann bei Eintritt einen Gesundheitsfragebogen einverlangen / vorher obligatorisches Einverlangen.

#### **Anlageperformance und voraussichtlicher Deckungsgrad 2023 sowie Verzinsung Altersguthaben**

Erfreulicherweise zeichnet sich für das ablaufende Jahr eine überdurchschnittlich positive Anlageentwicklung ab. Die Anlageperformance vom 01.01. bis 12.12.2023 beträgt ca. 7%. Basierend auf diese Anlageperformance beträgt der aktuelle Deckungsgrad ca. 104.40%, nachdem per Ende 2022 eine leichte Unterdeckung in Form eines Deckungsgrades von 99.20% bestanden hat. Der Stiftungsrat sieht sich darin bestätigt, die aktuell definierte Anlagestrategie unverändert weiterzuverfolgen.

Die Altersguthaben der Aktivversicherten und Bezüger:innen von Invalidenrenten werden im Jahr 2023 definitiv mit 1.0% verzinst. Die provisorische Verzinsung der Altersguthaben ab 1.1.2024 beträgt 1.25%. Diese Höhe entspricht der vom Bundesrat festgesetzten BVG-Mindestverzinsung.

#### **Auswirkung der Reform AHV 2021 auf unsere Pensionskasse**

Die Reform AHV 2021 sieht in der AHV vor, das Referenzalter der Frauen schrittweise von Alter 64 auf Alter 65 zu erhöhen. Ab 2028 gilt dann für Frauen und Männer in der AHV ein einheitliches Referenzalter von 65 Jahren.

Das Vorsorgereglement der Pensionskasse der Stadt Dübendorf hat bereits seit einigen Jahren das einheitliche Rücktrittsalter 65 definiert. Somit besteht kein Anpassungsbedarf im Vorsorgereglement.

Neueintritte in die Pensionskasse sind neu bis zum ordentlichen Rücktrittsalter 65 zu gewähren; festgehalten in Art. 3 Abs. 2 lit. a. des Vorsorgereglements.

Die Flexibilisierungsbestimmungen der Reform AHV 2021 – unter anderem Teilpensionierung sowie Aufschub der Pensionierung bei Weiterbeschäftigung über das ordentliche Rücktrittsalter 65 hinaus – sind ebenfalls bereits im Vorsorgereglement verankert. Neu bietet jedoch das Vorsorgereglement die Option an, bei Teilpensionierungen drei (vorher nur zwei) Kapitalbezüge zu ermöglichen (Art. 16 Abs. 3).



## Pensionskasse der Stadt Dübendorf

### Fortführung der Senkung des Umwandlungssatzes ab 2025

Der Stiftungsrat hat an seiner Sitzung vom 20. November 2023 beschlossen, die schrittweise Senkung des Umwandlungssatzes ab 2025 fortzuführen. Daraus ergeben sich folgende Umwandlungssätze im ordentlichen Rücktrittsalter 65:

- Umwandlungssatz 2024 Rücktrittsalter 65: 4.95% / bereits im Vorsorgereglement seit 1.1.2019 definiert
- Umwandlungssatz 2025 Rücktrittsalter 65: 4.75%
- Umwandlungssatz 2026 Rücktrittsalter 65: 4.55%

Die Umwandlungssätze 2025 bis 2026 können jeweils im Vorsorgeplan Ziffer 8 des Vorsorgereglements per 1.1.2024 entnommen werden.

Der Hintergrund dieser weiteren Senkungsschritte ist, eine möglichst ausgeglichene Finanzierung der Altersrenten zu erzielen. Dabei spielt die Höhe des technischen Zinssatzes von 1.5% für die Diskontierung der Altersrenten eine massgebliche Rolle.

### Weitere Anpassungen im Vorsorgereglement per 1.1.2024

- Die Pensionskasse kann im Zeitpunkt der Aufnahme eine Gesundheitsprüfung mittels eines Gesundheitsformulars durchführen (Art. 3 Absatz 3). Es handelt sich neu um eine Kann-Bestimmung, da im bisherigen Vorsorgereglement eine Gesundheitsprüfung mittels des Gesundheitsformulars zwingend vorgesehen war.
- Der maximal mögliche Einkauf ist auf die Teil-Pensionierungen abzustimmen: Ist eine Person z.B. bereits zu 50% pensioniert worden, darf sie nicht weiter auf 100% einkaufen, auch wenn sie das Arbeitspensum nachträglich wieder erhöht (Art. 13 Abs. 1 und 2).

Diese Bestimmung wird im Sinne einer Klarstellung explizit ins Vorsorgereglement aufgenommen. Bis anhin wurde jedoch diese Bestimmung bereits in der Praxis umgesetzt.

- Die Begriffe «Elternschaft», «Adoption», «Betreuungsurlaub» und «Adoptionsurlaub» haben Einzug ins OR gehalten und wurden nun auch ins Vorsorgereglement überführt. Vorübergehende Lohnreduktionen auf Basis dieser Grundlagen sollen dem Arbeitnehmer die Wahl lassen, den versicherten Jahreslohn auf der vormaligen Höhe zu belassen oder bewusst zu reduzieren (Vorsorgeplan «Arbeitnehmer», Ziffer 1 Abs. 6).

### Vorsorgereglement 2024

Das Vorsorgereglement 2024 ist im digitalen Versichertenportal unter der Rubrik Downloads hinterlegt. Das Dokument ist ebenfalls auf der Homepage der Pensionskasse der Stadt Dübendorf unter folgendem Link aufgeschaltet:

<https://www.duebendorf.ch/gk-finanzensteuern/kapitel/1528>

Bei Fragen oder für ergänzende Informationen sind wir gerne für Sie da. Sie können sich gerne an die Ansprechpartner:innen von Kessler Vorsorge, Esther Thaler (Tel. 044 387 89 02) und Roland Lüthold (Tel. 044 387 87 05) oder an Ihren/Ihre Arbeitnehmervertreter:in im Stiftungsrat wenden.

Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und einen guten «Rutsch» in ein glückliches Jahr 2024.

Dübendorf, Dezember 2023